



**ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 3a  
Ab Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG  
bis 2025**

***Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und  
Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. November 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 182 vom 20. September 2017.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 21. Dezember 2017.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich  
Telefon 0844 234 234 (8 Rappen pro Minute)

<http://www.suisa.ch/3a>

## A. Gegenstand des Tarifs

### 1 Repertoires

#### 1.1 Der Tarif bezieht sich auf **Urheberrechte** an

- literarischen Werken und Werken der bildenden Kunst des Repertoires der ProLitteris
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA)
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend **«Musik»**)
- audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE

#### 1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf **verwandte Schutzrechte** an

- Darbietungen des Repertoires von SWISSPERFORM
- Handels-Tonträgern und Handels-Tonbildträgern, auf welchen Darbietungen des Repertoires von SWISSPERFORM festgelegt sind
- Radio- und Fernsehsendungen des Repertoires von SWISSPERFORM.

### 2 Verwendung der Repertoires

#### 2.1 Der Tarif bezieht sich auf Nutzungen der folgenden Rechte in der Schweiz und in Liechtenstein:

- das Wahrnehmbarmachen von Radio- und Fernsehsendungen oder von zugänglich gemachten Werken und Leistungen (Art. 10 Abs. 2 lit. f, Art. 33 Abs. 2 lit. e, Art. 35, Art. 37 lit. b und Art. 38 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. f, Art. 37 Abs. 2 lit. e, Art. 41, Art. 42 lit. b und Art. 43 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 FL-URG);
- das Aufführen von Werken und Leistungen mittels Tonträger (Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 35 URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 41 FL-URG);
- das Vorführen von Werken und Leistungen mittels Tonbildträger (Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 35 URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 41 FL-URG).

Beispiele für vom Tarif erfasste Nutzungen sind:

- Wiedergabe von Radiosendungen und Musikaufnahmen;
- Wiedergabe von Fernsehsendungen oder Filmen, sofern es sich nicht um mit Ort und Zeit angekündigte Filmvorführungen oder um public viewing auf Bildschirmen mit einer Diagonale von mehr als 3 Metern handelt;
- Betrieb interaktiver Multimedia-Terminals

Hinsichtlich der Nutzung der o. g. Rechte ist der Tarif subsidiär gegenüber allen anderen Tarifen der schweizerischen Verwertungsgesellschaften. Er bezieht sich daher insbesondere nicht auf Nutzungen, die in den folgenden Tarifen geregelt sind:

- Gemeinsamer Tarif E
- Gemeinsame Tarif H, Hb und HV
- Gemeinsame Tarife Ka und Kb
- Gemeinsamer Tarif L
- Gemeinsamer Tarif Ma
- Gemeinsame Tarife 3b und 3c

Der vorliegende Tarif gilt demnach – vorbehaltlich Ziff. 2.2 – für die o. g. Nutzungen in allen Arten von Räumen, z. B. in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen, Sitzungszimmern, Seminarräumen, Gästezimmern (als solche gelten Gäste- und Patientenzimmer, Zellen von Gefängnissen, Ferienwohnungen etc.), Museen, Ausstellungen etc., sowie für die akustische Untermalung von Warteschleifen in der Telekommunikation.

Allfällige Änderungen, die sich aus einem rechtskräftigen Entscheid im Beschwerdeverfahren zum GT 3a Zusatz ergeben, werden bei der Anwendung des vorliegenden Tarifs berücksichtigt.

Hinsichtlich der Urheberrechte sind mit Zahlung der Vergütungen gemäss Buchstabe C ebenfalls die Rechte zur Aufnahme der Musik auf Tonträger zur Verwendung ausschliesslich bei Nutzungen gemäss diesem Tarif abgegolten.

- 2.2 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte gemäss Ziffer 2.1. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzungen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

<b>Nutzung</b>	<b>gemäss diesem Tarif bewilligt</b>	<b>gesonderte Bewilligung erforderlich</b>
Wahrnehmbarmachen von zugänglich gemachten, gesendeten oder weitergesendeten Werken und Leistungen	Alle Repertoires	--
Zeitverschobenes Wahrnehmbarmachen von zugänglich gemachten, gesendeten oder weitergesendeten Werken und Leistungen	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire betreffend Handels-Tonträger und Handels-Tonbildträger	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von Werken und Leistungen unter Verwendung von <b>Handels-Tonträgern</b>	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	alle anderen betroffenen Repertoires
Vorführen von Werken und Leistungen unter Verwendung von <b>Handels-Tonbildträgern</b>	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	andere betroffene Repertoires (insbes. Film-Urheberrechte, i. d. R. vertreten durch Filmproduzenten und Filmverleiher)
Aufführen und Vorführen von Werken und Leistungen unter Verwendung von <b>nicht im Handel</b> erhältlichen Ton- und Tonbildträgern	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires
<b>Aufnahmen auf Tonträger</b> (ausschliesslich für Nutzungen gemäss diesem Tarif)	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires

- 2.3 Der Empfang von Werken und Leistungen im Rahmen von sog. on-demand Diensten ist nicht durch diesen Tarif geregelt.

## B. Verwertungsgesellschaften

3 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SUIISA
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

## C. Vergütung

4 Die Vergütung berechnet sich nach der Fläche, bzw. für music-on-hold nach der Zahl der Amtslinien.

Fläche ist diejenige Fläche, auf welcher Sendungen/Aufführungen/Vorführungen hörbar oder sichtbar sind, einschliesslich der von Mobilfunk belegten Fläche sowie einschliesslich der Fläche der Gästezimmer.

Ist die Fläche nicht bestimmbar, wohl aber die Anzahl Plätze, so gilt pro Platz eine Fläche von 5 m<sup>2</sup>.

### 5 Basisvergütung

Auf Flächen bis 1000 m<sup>2</sup> und/oder für bis zu 200 Amtslinien beträgt die Basisvergütung pro Kalendermonat und pro Nutzungsort (Geschäft, Laden, Betrieb etc.):

	<b>Urheberrechte</b>	<b>verwandte Schutzrechte</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Audio-Nutzungen</b>	CHF 14.40	CHF 4.80	CHF 19.20
<b>Audiovisuelle Nutzungen</b>	CHF 15.60	CHF 5.20	CHF 20.80

### 6 Zusatzvergütung

Auf Flächen über 1000 m<sup>2</sup> und/oder für mehr als 200 Amtslinien ist zusätzlich zur Basisvergütung eine weitere Vergütung für die übersteigende Fläche bzw. Anzahl Amtslinien pro Kalendermonat und pro Nutzungsort zu entrichten:

	<b>Urheberrechte</b>	<b>verwandte Schutzrechte</b>	<b>Gesamt</b>
a) bis 3000 m <sup>2</sup> und/oder bis 600 Amtslinien	CHF 42.48	CHF 14.18	CHF 56.66
b) bis 5000 m <sup>2</sup> und/oder bis 1000 Amtslinien	CHF 85.05	CHF 28.35	CHF 113.40
c) über 5000 m <sup>2</sup> und/oder über 1000 Amtslinien	CHF 127.58	CHF 42.54	CHF 170.12

7 Besondere Bestimmungen für Gefängniszellen

Für die Betreiber von Gefängnissen wird die Vergütung ausschliesslich gemäss Ziffer 5 berechnet, Ziffer 6 ist nicht anwendbar.

8 Rabatt für Inkassoerleichterungen

8.1 Kunden, die die Vergütung für die unter diesen Tarif fallenden Nutzungen an die Billag AG bezahlen, erhalten folgende Rabatte, sofern sie die Bedingungen des vorliegenden Tarifs einhalten:<sup>1</sup>

- 10 % auf die Entschädigungen gemäss Ziffer 5<sup>1</sup>
- 10 % auf die Entschädigungen gemäss Ziffer 6<sup>1</sup>

8.2 Kunden, auf die eine der vier folgenden Bedingungen zutrifft, erhalten einen Rabatt von 5 % auf die Vergütungen gemäss Ziffern 5 und 6, sofern sie die Bedingungen des vorliegenden Tarifs einhalten:

- Der Kunde hat bis zum Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG die Vergütung gemäss GT 3a an die Billag AG bezahlt.
- Der Kunde ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abgabesystems gemäss RTVG direkt bei der SUISA angemeldet und stimmt ab diesem Datum einer Abwicklung seiner Lizenzbeziehung über das Online-System der SUISA zu.
- Der Kunde ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abgabesystems gemäss RTVG bei der SUISA noch nicht angemeldet, er meldet seine Nutzungen gemäss diesem Tarif zur Abwicklung über das Online-Meldesystem der SUISA an und teilt dabei die zur Berechnung der Vergütung eingeforderten Informationen vollständig mit.
- Der Kunde zahlt die nach diesem Tarif fällige Vergütung an eine landesweit tätige Dachorganisation, die von der SUISA mit dem zentralen Inkasso für alle ihre Mitglieder beauftragt wurde.

## D. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

9 Die Vergütungen in Abschnitt C werden verdoppelt, wenn

- Repertoires verwendet werden, ohne dass eine Bewilligung der SUISA erworben worden ist
- der Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.

10 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung ist gegenstandslos mit Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG.

## **E. Mehrwertsteuer**

- 11 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **F. Abrechnung**

- 12 Die Nutzer melden die von ihnen betriebenen Nutzungsorte (einschliesslich der vollständigen Adresse) sowie alle weiteren Angaben, die zur Berechnung der Vergütung erforderlich sind, innert 10 Tagen nach Beginn der Nutzung der Werke oder anderer geschützter Güter. Die Meldung bleibt bis zur Mitteilung einer Änderung für alle Rechnungen gültig. Es obliegt dem Nutzer, eine Änderung von sich aus bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das Vorjahr der SUIISA zu melden. Die SUIISA passt die Rechnung für das Vorjahr sowie künftige Rechnungen entsprechend an. Die Rechnungen werden i. d. R. für ein Kalenderjahr gestellt.
- 13 Die Nutzer liefern auf Verlangen alle Belege, die zur Prüfung dieser Angaben notwendig sind.
- 14 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUIISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Nutzer anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **G. Zahlungen**

- 15 Die Entschädigungen sind nach Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Mit fristgerechter Zahlung gilt die Bewilligung zur Nutzung für den berechneten Zeitraum als erteilt.
- 16 Die SUIISA kann Sicherheiten verlangen von Veranstaltern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

## **H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger**

- 17 Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie solche nicht ausdrücklich verlangen.

## I. Gültigkeitsdauer

- 18 Dieser Tarif ist ab Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG bis 31. Dezember 2021 gültig. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2026, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 19 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.

## J. Übergangsbestimmung<sup>1</sup>

- 20 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abgabesystems gemäss RTVG erhebt die Billag AG im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang von Sendungen gemäss diesem Tarif zusammen mit der Gebühr für den gewerblichen und kommerziellen Empfang von Programmen gemäss der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Billag AG und der SUISA. Kunden, die während dieses Zeitraums die Vergütungen nach diesem Tarif an die Billag AG zahlen, erhalten einen Rabatt für Inkassoerleichterungen gemäss Ziffer 8.1.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung ist gegenstandslos mit Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG.